

## Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) sowie der entsprechend anzuwendenden §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S.1029), folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Online-Anmeldung). Erklärungen der Volkshochschule Castrop-Rauxel (VHS) genügen auch der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (2) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt des Erreichens einer Mindestteilnehmerzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gilt die Entgeltordnung entsprechend.

### § 2 Entgelterhebung

- (1) Die Volkshochschule Castrop-Rauxel erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen. Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, werden Entgelte nach den tatsächlichen Kosten berechnet und erhoben.

- (2) Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen. Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung fällig. Alle Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (3) Die Entgelthöhe beträgt für:

3.1 Kurse 1,85 bis 3,30 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten); (Teilnehmer, die nach Kursbeginn in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, haben die anteiligen Entgelte vor dem zweiten Teilnahmetermin zu entrichten.)

3.2 Einzelveranstaltung 6,00 bis 20,00 EUR

3.3 Bei Maßnahmen, die zum nachträglichen Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen:

- Vorkurs
- Hauptschulabschluss
- Fachoberschulreife
- Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse)

entfällt die Kursgebühr, weil es sich um mit Drittmitteln geförderte Angebote handelt.

3.4 Bei hausinternen Schulungen wird die Höhe des Entgeltes entsprechend des Kostendeckungsprinzips je nach Aufwand gesondert berechnet.

Für zusätzliche Leistungen werden Entgelte erhoben für

- das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung von 3,00 EUR
- die Erteilung einer Bescheinigung über bezahlte Entgelte von 3,00 EUR
- die Abschriften von Zeugnissen schulbezogener Kurse je Seite von 4,00 EUR
- Kopien bis zum Format DIN A 4 von 0,50 EUR und für größere Formate von 0,75 EUR
- Mahnschreiben von 3,00 EUR

- (4) Teilnehmenden kann aus sozialen und pädagogischen Gründen das Entgelt durch die VHS-Leitung ganz oder teilweise erlassen werden.

- (5) Für nicht Drittmittel geförderte Maßnahmen zur Alphabetisierung werden Minimalentgelte in Höhe von 1,00 EUR pro Unterrichtsstunde erhoben.

- (6) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse) kann die VHS zusätzliche Entgelte erheben, die die Maßnahme bezogenen Kosten deckt.

- (7) Anfallende Nebenkosten (Lehr-/ Lern- Unterrichtsmittel, Sachmittel, Mieten, Nutzungsgentgelte etc.) werden neben dem Entgelt erhoben.
- (8) Für Maßnahmen, die mit weniger als 12 Teilnehmenden durchgeführt werden, ist ein kostendeckendes Entgelt (mindestens Honorar deckend) zu erheben (Staffelentgelt). Ein Staffelentgelt kann bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung eines Kurses eingesetzt werden. Das Kursentgelt richtet sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden.

### § 3

#### **Persönliche Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung**

- (1) Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Arbeitslosengeld II), Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe), Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses „CAS-Pass“, Wehrdienst- oder zivile Ersatzdienstleistenden sowie Insassen der Justizvollzugsanstalt, Schüler\*innen, Studierende und Auszubildende können auf Antrag mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs unter Vorlage des entsprechenden Nachweises das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter\*innen zahlen das Entgelt nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrythmusses teilnehmen können.

### § 4

#### **Organisatorische Änderungen**

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

### § 5

#### **Erstattungen**

Die Teilnehmerentgelte werden ganz oder teilweise erstattet, wenn

- eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer wesentlich geänderten Form stattfindet und eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich ist,
- der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, dass der Kursus für ihn nicht geeignet ist und dies der VHS vor dem 2. Kurstag mitteilt und sich abmeldet.
- Bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen werden die Kursgebühren für nicht durchgeführte Unterrichtsstunden erstattet.

Weitergehende Ansprüche wegen Nichtzustandekommens einer Veranstaltung sind ausgeschlossen.

### § 6

#### **Ausschluss von Teilnehmenden**

Teilnehmenden, denen gegenüber die VHS noch offene Forderungen aus abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren hat, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Mit Begleichung des ausstehenden Entgeltes erfolgt wieder eine Zulassung.

### § 7

#### **Haftung**

Die VHS haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2022

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2022

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Honorarordnung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GV. NRW. 1553) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (GV. NRW. 1029), folgende Honorarordnung beschlossen:

### § 1

#### Honorar Kurs- und Semesterarbeit

- (1) Für die Durchführung von Kursen erhalten die Dozenten je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare:  
17,00 – 30,00 EUR
- (2) Honorare und Nebenkosten (Reisekosten) werden für Seminare, Studienreisen, Exkursionen, Tagesseminare und andere spezielle Veranstaltungsformen als frei aushandelbare Honorare auf der Grundlage der Kostenkalkulation gezahlt. Honorare für Veranstaltungen aus Drittmitteln (ESF, BAMF) orientieren sich an der Empfehlung des Zuwendungsgebers.

### § 2

#### Honorar Einzelveranstaltung (EV)

- (1) Für Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu 500,00 EUR gezahlt werden. Höhere Honorarwünsche auf Grund besonderer Qualifikation oder besonderer Vorbereitung sind im Team zu beraten und zu beschließen.

Die VHS-Leitung kann ein höheres Honorar in freier Höhe vereinbaren, wenn Teilnehmerzahl und Gebühreneinzahlungen eine Kostendeckung erwarten lassen. Im begründeten Einzelfall kann auf eine Kostendeckung verzichtet werden. Hierzu ist ein Teambeschluss notwendig.

### § 3

#### Ausfallhonorar

- (1) Kann eine geplante Maßnahme nicht begonnen werden, kann ein Ausfallhonorar von 50,00 EUR gezahlt werden. Hierzu ist ein Teambeschluss erforderlich.
- (2) Soweit eine Maßnahme im Laufe des Arbeitsabschnittes nicht weitergeführt werden kann, wird das Honorar der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden abgerechnet.
- (3) Werden Maßnahmen zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für die sich nach Zusammenlegung ergebene Zahl der Unterrichtsstunden gezahlt.

## Honoraränderung

Das VHS-Team und die VHS-Leitung haben im Abstand von zwei Jahren Vorschläge für eine mögliche Änderung der VHS-Honorare zu erarbeiten.

### § 5

#### Prüfungshonorare

- (1) Für die Korrektur von schriftlichen Arbeiten wird ein Honorar für zwei Unterrichtsstunden gezahlt.
- (2) Für staatliche Prüfungen oder vergleichbare Zertifikate, die der VHS übertragen wurden, wird ein Honorar in Anlehnung an die Empfehlungen des Kultusministers gezahlt.
- (3) Das Honorar für Prüfungen in Drittmittel finanzierten Kursen (BAMF, ESF, talentCAMPus) richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsgebers.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die geänderte Honorarordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 01.01.2017 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2022

R. Kravanja  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2022

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung) vom 21.07.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666-SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886/SGV. NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KGAG NRW) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder nicht genügen kann. Über die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Stadt.
- (3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## § 2

### Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs.2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird gemäß § 52 Abs.2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes, für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffe entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

### § 3

#### Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs.1 BHKG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Der Leiter der städtischen Feuerwehr oder ein von diesem dazu Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

### § 4

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort in Ansatz gebracht. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Die Berechnung erfolgt minutengenau. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht nach Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten sowie der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 5

#### Kostentarif

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 2 Absatz 2 und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte gemäß § 3 Absatz 2 errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt dabei gemäß § 4 Absatz 2, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

#### 1. Personalkosten- Stundensätze

- |      |                                                        |         |
|------|--------------------------------------------------------|---------|
| 1.1  | Beamter des mittleren<br>feuerwehrtechnischen Dienstes | 62,54 € |
| 1.2  | Beamter des gehobenen feuertechnischen<br>Dienstes     | 78,18 € |
| 1.3. | Brandsicherheitswache je Stunde<br>und Person          | 31,27 € |

#### 2. Kosten der Fahrzeuge der Hauptwache - Minutensätze

- |     |                                |        |
|-----|--------------------------------|--------|
| 2.1 | Drehleiter                     | 4,58 € |
| 2.2 | Einsatzleitwagen               | 2,81 € |
| 2.3 | Gerätewagen / Logistikfahrzeug | 2,53 € |
| 2.4 | HLF 20                         | 3,19 € |
| 2.5 | LF 24                          | 3,19 € |
| 2.6 | TLF 24 (4000)                  | 2,67 € |
| 2.7 | Kommandowagen                  | 0,28 € |

#### 3. Kosten der Fahrzeuge der Freiwilligen FW - Minutensätze

- |     |            |        |
|-----|------------|--------|
| 3.1 | LF 20      | 2,95 € |
| 3.2 | LF 20 KatS | 2,31 € |
| 3.3 | LF 10      | 2,08 € |
| 3.4 | LF 8       | 2,08 € |
| 3.5 | TLF 16     | 2,08 € |
| 3.6 | MTW        | 0,35 € |

In den Kostentarifen zu 2. und 3. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

#### 4. Technische Geräte- Minutensätze

4.1	Notstromaggregat	1,04 €
4.2	Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	0,69 €
4.3	Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	0,69 €

#### 5. Wasserfördergeräte und Zubehör - Tagessatz, je Stück

5.1	Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	20,29 €
5.2	Wasserführende Armaturen	14,05 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereinrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten.

- (2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.
- (4) Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und / oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen u. ä., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

### § 6 Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

### § 7

#### Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs.4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs.4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs.4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### § 9

#### Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 21.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2021 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 24. Juni 2022

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2022

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“

hier: **Bekanntmachung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 BauGB**

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 26.08.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 264 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.06.2022 nach § 14 BauGB nachfolgenden Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre gefasst: „Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.264 „Unterspredey / In der Recke“, die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.“

Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Die Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Castrop, Flur 4, die Flurstücke: 417, 425, 426, 467, 490, 491, 494, 495, 496, 546, 588, 616, 703, 704, 729, 730, 731 sowie teilweise die Flurstücke 39, 46, 51, 275, 333, 334, 336, 337, 338, 415, 416, 540, 589, 612, 613, 617, 621, 727, 728, 739 und 756.

## Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.07.2022 über eine Veränderungssperre Gemarkung Castrop Flur 4

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Zulezt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ in der Fassung des Beschlusses vom 23.06.2022. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile und wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 57,
- im Osten durch Außenbereichsflächen etwa parallel und im ungefähren Abstand von 30 m von der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey, und
- im Süden vom Grundstück Unterspredey Nr. 122.
- Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze im südlichen Abschnitt entlang der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey. An der südlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 66 verspringt die Grenze nach Westen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke In der Recke Nr. 40, Nr. 38a und Nr. 38. Die Plangebietsgrenze verschwenkt direkt hinter dem Gebäude In der Recke Nr. 38 nach Norden und läuft auf die südliche Begrenzung der Straße In der Recke zu. Von dort verläuft die Plangebietsgrenze Richtung Norden auf der südöstlichen bzw. östlichen Seite der Straßen In der Recke und Unterspredey.

## § 3

### Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

## § 4

### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 5

### Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde.

## § 6

### Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 7

### Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zu widerhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wiederherzustellen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Castrop-Rauxel, den 6. Juli 2022

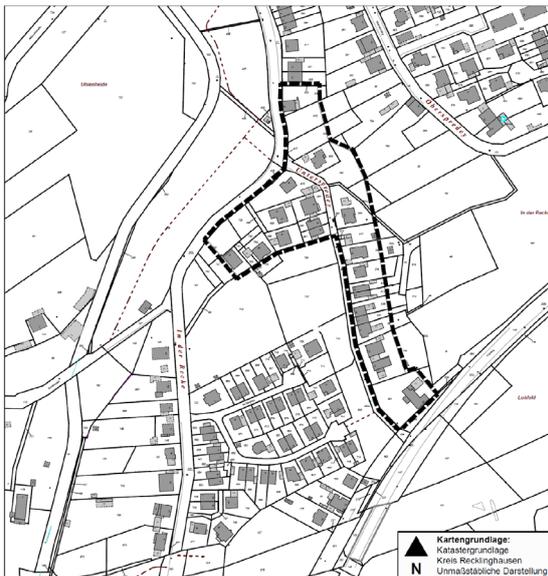
R. Kravanja  
Bürgermeister

### Anlage 1

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 "Untersprey / In der Recke"

hier: Lageplan

 räumlicher Geltungsbereich



Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweise:

- 1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Ent-

schädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Castrop-Rauxel beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europa-platz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 6. Juli 2022

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Satzung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.07.2022

### Präambel

Die Stadt Castrop-Rauxel befindet sich in einem tiefgreifenden Prozess des regionalen Strukturwandels, der sich in zunehmendem Maße im gesamten Stadtbild niederschlägt.

Während bewährte städtebauliche Strukturen erhalten bleiben, trägt die Errichtung neuer Baukörper ständig zur Neuerung des Stadtbildes bei. Die neuen Strukturen sind im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Hieraus resultieren hohe Anforderungen an die städtebauliche sowie gestalterische Qualität der neuen Maßnahmen. Neben Qualitäten wie baulicher Gestaltung und städtebaulicher Einbindung gewinnt die Einbeziehung von Kunst am Bau und die Gestaltung öffentlicher Plätze sowie des öffentlichen Raumes eine immer größere Bedeutung.

Die Aufgabe des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel ist es, durch engagierte und unabhängige Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten, des öffentlichen Raumes sowie grundsätzlich der Baukultur in Castrop-Rauxel zu wahren und fortzuentwickeln.

Auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel deshalb in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Status des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung

Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

### § 2

#### Aufgaben des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung

- (1) Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes aus architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Sicht von erheblicher Bedeutung sind. Alle vom Beirat für Kunst und Stadtgestaltung erarbeiteten Empfehlungen sind den politischen Gremien im Rahmen ihrer Beratungen als Abwägungsmaterial vorzulegen. Bei frühzeitiger Beratung von Vorhaben kann der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ebenso Empfehlungen an Architektinnen/Architekten und Bauherinnen/Bauherren für die weitere Planung aussprechen.
- (2) Gegenstand der Beratungen sind:
  - a.) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherinnen/Bauherren, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind, sowie Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles,
  - b.) Bebauungspläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt-/ Ortsbildes haben,
  - c.) Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,
  - d.) Städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von großer Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen wie z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen insbesondere für den Bereich der Altstadt und
  - e.) Kunstprojekte wie Kunst am Bau oder Projekte zur Gestaltung des öffentlichen Raumes.

- (3) Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung wird frühzeitig bei der Formulierung von Grundlagen und Auslobungen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich relevanten Projekten beteiligt.

### § 3 Mitglieder

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung fünf auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute folgender Berufsgruppen an:

- Architekt/-in
- Stadtplaner/-in
- Landschaftsarchitekt/-in
- Bildende/-r Künstler/-in
- ein/-e stadtkundige/-r Bürger/-in, die/der sich durch sehr gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Stadtgeschichte und durch sehr gute Ortskenntnis – auch historischer Art – auszeichnet.

Als nicht-stimmberichtigte Mitglieder gehören dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung

- je ein beratendes Mitglied oder Sachkundige/-r Bürger/-in aus jeder Fraktion an.

Die Fraktionen benennen je ein Fraktionsmitglied oder Sachkundige/-n Bürger/-in für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung. Sie können sich durch eine/-n feste/-n Vertreter/-in, ebenfalls Fraktionsmitglied oder Sachkundige/-r Bürger/-in, vertreten lassen. Die Verwaltung schlägt die übrigen Mitglieder für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung werden durch den Rat berufen.

### § 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder bleiben für die Länge der Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. § 5 Absatz 6 bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit aus dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung aus, beruft der Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung bzw. der betreffenden Fraktion eine/-n Nachfolger/-in für den Rest dieser Zeit.

### § 5

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat für Kunst und Stadtgestaltung beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

## **§ 6** **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ist gesondert in der Geschäftsordnung geregelt, über die erstmalig in der konstituierenden Sitzung des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel entschieden wird.
- (2) Bei weitergehendem Regelungsbedarf gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, soweit sie dieser Satzung nicht entgegensteht.

## **§ 7** **Konstituierende Sitzung und Vorsitz**

- (1) Spätestens acht Wochen nach der Berufung der Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung durch den Rat der Stadt findet die konstituierende Sitzung des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung statt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten stimmberechtigten Mitgliedes die/den Vorsitzende/-n des Beirates sowie deren/dessen Stellvertreter/-in für die Dauer der Legislaturperiode.
- (3) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer oder legt sie/er ihr/sein Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Die vorzeitige Abberufung der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreterin/Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung ein/-e neue/-r Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in gewählt wird.

## **§ 8** **Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 9** **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Die Satzung über den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.2014 für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 6. Juli 2022

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Übersicht über Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften des Bürgermeisters Rajko Kravanja im Jahr 2021

§ 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Angaben wurden dem Leiter der Aufsichtsbehörde beim Kreis Recklinghausen, Herrn Bodo Klimpel, schriftlich zugeleitet.

Nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist der Bürgermeister darüber hinaus verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der Nebentätigkeiten sowie die daraus erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn diese insgesamt den Betrag von 1.200 € übersteigen.

Die Aufstellung der im Jahr 2021 erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 23.06.2022 vorgelegt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Angaben besteht nicht. Herr Bürgermeister Kravanja hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz entschlossen, diese Angaben zu veröffentlichen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Hauptamt zugeordnet	Nebentätigkeit öffentl. Dienst	sonstige Nebentätigkeit	Zugang Stadtkasse
Uniper Wärme GmbH	Beirat			300,00 €	x
Straßenbahn Herne/ Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €			
Emschergenossenschaft	Rat		240,00 €		
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwaltungsrat		4906,78 €		
Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Aufsichtsrat	25,56 €			x
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	800,00 €			x
Kommunaler Arbeitsgeber Verband NRW	ordentl. Mitglied			Keine Sitzungs- teilnahme	
<b>Gesamt</b>		1575,56 €	5.146,78 €	300,00 €	

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 10.673,79 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 16.010,69 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurden erstattet.

Darüber hinaus bestehen weitere

#### Mitgliedschaften in Gremien und Vereinen:

Tätigkeit	Vergütung
WIN Emscher-Lippe, Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €
Mitgliederversammlung Städtetag NRW	0,00 €
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums Sparkasse	0,00 €
Westfälisches Landestheater, Mitglieder- versammlung und Verwaltungsrat – Vorstand	0,00 €
Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungs- zentrale Recklinghausen/Zweckverband – Verbandsvorsteher	0,00 €
Emschergenossenschaft	0,00 €
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienst- leister – stellvertretender Verbandsvorsteher	0,00 €
CAS – Wirtschaftsförderungs- und Stadtteilmanagement GmbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €

Castrop-Rauxel, den 8. Juli 2022

M. E c k h a r d t  
Beigeordneter und Kammerer

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Castrop-Rauxel  
– Der Bürgermeister –

**Redaktion:** Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

**Anschrift:** Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressdienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressdienst@castrop-rauxel.de)

**Druck:** Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:**  
29.07.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de/amtsblatt](http://www.castrop-rauxel.de/amtsblatt) zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung – sowohl am Informations- und Lesepplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.